

einen in lateinischer Sprache abgefaßten Schirmbrief, dessen Inhalt folgender ist: Walter und seine Erben nehmen die deutschen Bewohner des Rheinwaldes in ihren Schutz, so lange sie sie zu schützen vermögen. Sie können frei ihren Ammann wählen, der die niedere Gerichtsbarkeit übt. Die hohe Gerichtsbarkeit über Diebstahl und Mord bleibt dem Vogt des Freiherrn vorbehalten. Ihre bisherigen guten Gewohnheiten dürfen sie beibehalten oder abändern. Für den Schirm zahlen sie dem Vogt jährlich 20 Pfd. In Kriegen, Reisen und Aufläufen dienen sie und ihre Nachkommen diesseits der Berge mit ihren Leibern getreu, wohin Walter und seine Erben wollen und es notwendig haben. Dagegen werden sie für die ganze Zeit ihres Kriegsdienstes schadlos gehalten.

Das ist das sog. Walsferrecht, das überall Geltung hatte, wo Walliser sich ansiedelten.

Von Rheinwald oder Savien aus dürften die Walliser auch in das Thal von Bals gekommen sein, wenn sie nicht, was ebenso wahrscheinlich ist, von Disentis her direkt dorthin gekommen sind.

Wie schon erwähnt, datiert der Lehenbrief für die in Davos ansässigen Walliser vom Jahre 1289. Ausgestellt wurde er von den jungen Freiherren Johann und Donatus v. Baz, von ihrem Oheim Walter v. Baz und von ihrem Vormund, dem Grafen Hugo v. Werdenberg. Sie urkunden, daß sie dem Ammann Wilhelm und seinen Gefellen und ihren Erben verliehen haben als rechtes Lehen das Gut zu Davos. Als Lehenzins haben sie jährlich zum Feste des hl. Gallus 473 Käse und zu Martini 168 Ellen Tuch, und zu Georgi 56 Frischlinge, oder für die Käse 3 Schillinge, für das Tuch 4 Schillinge, für die Frischlinge 12 Schillinge zu entrichten.

Das Gut sollen sie ewig besitzen, und wenn sie ihren Zins abtragen, so sind sie frei und haben mit niemand nichts zu schaffen.

Wenn unsere Bögte oder ihre Boten hin fahren, soll man ihnen geben, was sie bedürfen ohne Wein und Brot.

Wer den See inne hat, der zum Gute gehört, der soll 1000 Fische liefern an der alten Fasnacht, tut er das nicht, so muß er für je hundert geben ein Pfd. Mailisch. Es gehört der See nicht in das Erbsehen, denn wer ihn bekommt, das ist unser Wille.

Und Wilhelm soll Ammann sein; entspricht er der Genossenschaft nicht, so sollen die Genossen einen anderen wählen aus demselben Thal.